



Sissach, 16. Juli 2026

Erlass eines absoluten Feuerverbots im Wald und in Waldesnähe (Mindestabstand 200 Meter)

1. Die weiterhin anhaltend hohen Temperaturen, die minimale Luftfeuchtigkeit und die ausbleibenden Niederschläge haben die Böden stark ausgetrocknet. In den kommenden Tagen wird sich die Situation nicht entspannen. Die Waldbrandgefahr bleibt «gross» (Stufe 4 von 5). Vielerorts ist die Streuschicht sehr trocken. Die Vegetation zeigt deutliche Symptome von Trockenstress (braun werdende und abfallende Blätter, Notfrucht, spontan abbrechende Äste). Aufgrund der weiterhin hohen Temperaturen und der extrem geringen Luftfeuchtigkeit ist die Entzündbarkeit sehr hoch. Im Falle eines Brandes wären sowohl die Feuerintensität als auch die Ausbreitungsgeschwindigkeit aufgrund des hohen Anteils an trockenem Brandgut gross. Zudem ist mit Kronenfeuern zu rechnen. Feuer können unter den derzeitigen Bedingungen im Boden weiterschwelen und sich ausbreiten. Insbesondere in Hanglagen wäre mit einem gefährlichen Feuerverhalten zu rechnen. Windböen begünstigen eine rasche Brandausbreitung.
2. Nach § 17 Abs. 3 des Waldgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 16. Februar 2000 (WaG BS, SG 911.600) erlässt die zuständige Behörde bei Waldbrandgefahr ein Feuerentfachungsverbot im Wald und in Waldesnähe. Gemäss § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Waldgesetz Basel-Stadt vom 18. Dezember 2001 (SG 911.610) ist das Amt für Wald und Wild beider Basel zuständige Behörde.
3. Das Verbot ist nach § 17 Abs. 3, zweiter Satz, WaG BS in geeigneter Form bekannt zu machen. Zu diesem Zweck wird die vorliegende Verfügung der Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt und den Landgemeinden mitgeteilt, im Kantonsblatt publiziert und über die Medien verbreitet.

Demgemäss wird verfügt:

- ://:
1. Gestützt auf § 17 Abs. 3 WaG BS erlässt das Amt für Wald und Wild beider Basel ein absolutes Feuerentfachungsverbot im Wald und in Waldesnähe (Mindestabstand 200 Meter):
 - a. Es ist verboten, im Wald und an Waldrändern Feuer zu entfachen. Dies gilt auch für fest eingerichtete Feuerstellen, Feuerschalen sowie für selbstmitgebrachte Grills aller Art.
 - b. Es ist verboten, brennende Zigaretten und andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuworfen.
 - c. Das Steigenlassen von «Himmelslaternen» / «Heissluft-Ballons» (gekaufte oder selbstgefertigte), welche durch offenes Feuer angetrieben werden, ist generell verboten.
 - d. Das Abbrennen jeglicher Feuerwerkskörper ist verboten.
 - e. Es ist verboten, Motorfahrzeuge auf Feldern und Wiesen zu parkieren.
 2. Das Verbot gilt ab 17. Juli 2026, 12.00 Uhr, bis auf Widerruf.
 3. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

4. Die vorliegende Verfügung wird der Staatskanzlei, der Kantonspolizei, der Kantonalen Krisenorganisation (KKO), den Landgemeinden und den Medien mitgeteilt sowie im Kantonsblatt publiziert.

Amt für Wald und Wild beider Basel

Holger Stockhaus
Amtsleiter a. I.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann an das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung schriftlich anzumelden. Spätestens innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrenten und deren Begründung samt Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr und den Auslagen für Gutachten, Augenschein, Beweiserhebung und anderen Vorkehren ganz oder teilweise den Rekurrenten auferlegt werden (§§ 6 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren in Verbindung mit §§ 11 und 12 der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren).